



Aktuelle Fluchtbewegungen und Herausforderungen für Kommunen

Die Angriffe Russlands auf die Ukraine seit dem 24. Februar haben uns alle geschockt. Bilder der umkämpften Gebiete und der flüchtenden Zivilbevölkerung gehen um einen Großteil der Welt. In der deutschen Bevölkerung sind Solidarität und Bereitschaft groß, die Menschen in der Ukraine und die Menschen, die aus der Ukraine fliehen, zu unterstützen.

Wir möchten im Folgenden mithilfe einer knappen Übersicht darstellen, welche Folgen die aktuellen Fluchtbewegungen für Kommunen haben. Ziel der Übersicht ist es, Interessierten einen schnellen Überblick zu vermitteln. Sie ersetzt weder eine Rechtsberatung noch kann auf kommunalrechtliche Details eingegangen werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich um eine sich schnell verändernde Situation handelt und wir die Übersicht nicht tagesaktuell halten können. Wir haben uns bemüht, zuverlässige Quellen zu verlinken, auf denen Sie sich möglichst tagesaktuell informieren können.

Ausgangslage

Der UNHCR spricht von der „am schnellsten wachsenden Flüchtlingskrise seit dem Zweiten Weltkrieg“. Innerhalb von zwölf Tagen sind **mehr als zwei Millionen Menschen**¹ aus der Ukraine geflohen, die meisten von ihnen nach Polen. Anders als bei Fluchtbewegungen der jüngeren Vergangenheit sind aktuell überwiegend Frauen und Kinder unterwegs, da Ukrainer zwischen 18 und 60 Jahren das Land derzeit nicht verlassen dürfen. Hilfsorganisationen warnen, dass Frauen und Kinder auf der Flucht und nach der Ankunft besonders häufig von Gewalt, Ausbeutung und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind und **besonderen Schutz**² benötigen.

Der UNHCR geht davon aus, dass die Zahl der Kriegsflüchtlinge in den kommenden Wochen weiter stark ansteigen wird. Angaben darüber, wie viele Binnenflüchtlinge innerhalb der Ukraine unterwegs sind, können derzeit nicht zuverlässig gemacht werden.

Als Reaktion auf die schnell steigende Zahl Flüchtender haben die EU-Staaten Anfang März erstmals die sogenannte **Massenzustrom-Richtlinie** aktiviert. Diese garantiert EU-weite Standards bei der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine, ohne dass diese ein Asylverfahren in einem der Mitgliedsstaaten durchlaufen müssen. Die Richtlinie findet Anwendung für Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, Personen mit internationalem Schutzstatus sowie Personen, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine haben. Ob die Bundesregierung auch Drittstaatsangehörige mit befristetem ukrainischem Aufenthaltstitel einbezieht, ist noch nicht bekannt.

Anders als bei Asylverfahren gibt es aktuell keine Verteilungsschlüssel auf die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Bisher ist es den Menschen selbst überlassen, ob sie unabhängig vom Aufenthaltsort die sich nächstbietende Möglichkeit zum Ankommen wählen oder ob sie nach einem kurzen Aufenthalt in andere Länder/Regionen weiterreisen, z.B. zu Verwandten und Freunden.

1 UNHCR: Operational Data Portal / Ukraine Refugee Situation, <http://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>.

2 BMSFSJ: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>.

Aufenthalt

Unabhängig von der aktuellen Situation können sich Ukrainer:innen mit biometrischem Pass 90 Tage visumsfrei in der EU aufhalten. Entsprechend einer **Übergangsverordnung des BMI vom 9. März**³ benötigen Personen, die seit dem 24. Februar aus der Ukraine geflohen sind, derzeit keinen Aufenthaltstitel. Gleiches gilt für Ukrainer:innen, die sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Ukraine befanden. Unabhängig davon kann die Beantragung eines Aufenthaltstitels sinnvoll sein, um Anspruch auf Leistungen zu bekommen. Die Übergangsverordnung ist befristet bis zum 23. Mai. Weitere Informationen zum Aufenthalt in Schleswig-Holstein finden Sie auf der Seite des **Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein**⁴.

Die Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie ermöglicht die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz** (vgl. folgende Seite). Das bedeutet, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ohne dass ein individuelles Asylverfahren durchlaufen werden muss. Die Aufenthaltserlaubnis kann seit dem 5. März bei der Ausländerbehörde beantragt werden (ggf. sind in manchen Ländern auch Erstaufnahmeeinrichtungen zuständig). Mit der Beantragung besteht Zugang zu sozialen Leistungen.

Das **BMI**⁵ rät ukrainischen Staatsangehörigen derzeit davon ab, einen Asylantrag zu stellen (gleichwohl dies weiterhin möglich ist). Inwiefern dies auch für Drittstaatsangehörige gilt, die aus der Ukraine geflohen sind, ist noch nicht bekannt.

Da die Einreise auch ohne Asylverfahren möglich ist, gibt es keine genauen Zahlen darüber, wie viele Ukrainer:innen und Drittstaatsangehörige aus der Ukraine sich bereits in Deutschland und anderen EU-Staaten befinden. Zahlen darüber, wie viele Personen sich bei den Ausländerbehörden vor Ort registrieren, könnten bald vorliegen.

Die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung stellt **laufend aktualisierte Informationen**⁶ bereit.

3 UkraineAufenthÜV: <https://www.buzer.de/UkraineAufenthUeV.htm>.

4 Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages: Hinweise zur Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine, <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/ukraine/>.

5 Bundesministerium des Innern und für Heimat: Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krrieg/faq-ukraine-artikel.html>.

6 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Krieg in der Ukraine, <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>.

Was ist das besondere an der „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“? Welche Folgen hat die Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie für Kommunen?

Asylverfahren werden individuell geprüft und dauern häufig mehrere Jahre. Das eingangs erwähnte UNHCR-Zitat macht deutlich, dass viele Menschen innerhalb kurzer Zeit in den Kommunen ankommen und vor Ort versorgt werden müssen. Dank der Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz können diese Prozesse nun beschleunigt werden und für Handlungssicherheit sorgen. Da die Massenzustrom-Richtlinie zum ersten Mal aktiviert wurde, sind hierfür allerdings noch diverse Klärungen von und zwischen Bund, Ländern und Kommunen notwendig (insbesondere bezüglich Finanzierungen und Zuständigkeiten).

Viele Städte und Kreise haben Infotelefone eingerichtet, an die sich die Bevölkerung mit Hilfsangeboten (z.B. Wohnraum, ehrenamtlichem Engagement) und Fragen (z.B., wenn Personen privat aufgenommen wurden) wenden kann.

Wohnen: Anders als während eines Asylverfahrens besteht bei einer visumsfreien Einreise oder mit einem Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz keine Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder. Geflüchtete, die Freunde, Verwandte oder andere Kontakte in Deutschland haben, dürfen dort privat unterkommen. Alle anderen werden auf die Bundesländer und anschließend in die Kommunen verteilt. Privatpersonen werden gebeten, sich bei ihrer Kommune zu melden, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen wollen.

Kommunen müssen bei der Inbetriebnahme/Fortführung von Gemeinschaftsunterkünften die **Sicherheit der Bewohner:innen**⁷ gewährleisten.

Sozialleistungen: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben Anspruch auf Leistungen des AsylbLG.

Arbeit: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben Zugang zum Arbeitsmarkt. Dafür ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig. Es müssen keine Fristen beachtet werden. Das BMI hat den Ländern empfohlen, dass die Ausländerbehörden direkt bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz auch die Beschäftigung erlauben.

Gesundheitsversorgung: Geflüchtete haben Zugang zu medizinischer Versorgung entsprechend AsylbLG (beachten: §6 Abs. 2 AsylbLG). Aktuell betrifft das u.a. die Versorgung mit Medikamenten und das Impfen. In Schleswig-Holstein können sich Personen, die privat untergekommen sind, kostenlos in den Impfzentren impfen lassen. Bundesweit bieten die **psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer**⁸ Unterstützung. In Schleswig-Holstein ist außerdem das **Zentrum für Integrative Psychiatrie**⁹ darauf eingestellt, traumatisierte Kinder und Erwachsene mit niedrigschwelligen Angeboten zu unterstützen.

Recht auf Bildungsbeteiligung: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz sollen entsprechend der EU-Richtlinie Anspruch auf Bildungsbeteiligung haben. Wie sich diese Bildungsbeteiligung ausgestaltet, ist derzeit noch nicht geklärt. Fest steht, dass Erwachsenen der Zugang zum Integrationskurs ermöglicht werden soll. Details dazu folgen. Kinder und Jugendliche sollen so schnell wie möglich wieder in die Schule gehen. Erste Anlaufstellen in Schleswig-Holstein sind die DaZ-Zentren. Informationen zum KiTa-Besuch liegen derzeit noch nicht vor. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort.

Die Kultusministerkonferenz trifft sich am 10./11. März und wird auch über diese Themen beraten.

7 BMSFSJ: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>.

8 Baff - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V., <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>.

9 Zentrum für Integrative Psychiatrie – ZIP gGmbH, <https://zip.uksh.de/>.

Wie wirkt sich der Angriff Russlands auf das Zusammenleben vor Ort aus?

Gespräche über den Krieg: Nicht nur Jugendliche, auch jüngere Kinder bekommen mit, dass gerade etwas Schreckliches passiert, und haben das Bedürfnis, darüber zu reden. Viele Erwachsene sind im ersten Moment damit überfordert, wie sie solche Gespräche führen sollen – unabhängig davon, ob es Gespräche im privaten, schulischen oder außerschulischen Bereich sind. Verschiedene Institutionen haben Hinweise, Gesprächsleitfäden und Materialien zusammengestellt, die Erwachsene für diese Gespräche stärken sollen. Außerdem gibt es Quellen, über die sich Kinder und Jugendliche altersgerecht informieren können. Folgend eine unvollständige Auswahl:

- » Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: **Interview**¹⁰ mit Jennifer Rauch, psychologische Psychotherapeutin für Verhaltenstherapie
- » Stark im Land: *Wie erkläre ich Kindern den Krieg?* **Linksammlung**¹¹ für Pädagog:innen, Informationsseiten für Kinder, Büchertipps für Kinder
- » Bundeszentrale für politische Bildung: **hanisauland**¹²
- » Servicestelle Kinder- und Jugendschutz: *Mit Kindern und Jugendlichen über Krieg reden?* **Mehrsprachige Informationen**¹³
- » Bundesamt für Katastrophenschutz: **Mit Kindern über Krieg sprechen**¹⁴

Mobbingvorwürfe: Es gibt Berichte aus Schulen und KiTas, dass es zu Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen mit russischem Familienhintergrund sowie zu Konflikten zwischen Kindern mit ukrainischem und russischem Familienhintergrund kommt.

Flucht aus Russland: Auch aus Russland fliehen Menschen, u.a. Medienschaffende. Für sie gibt es aufgrund der Sanktionen kaum noch Möglichkeiten, das Land zu verlassen.

Dauer: Niemand kann vorhersagen, wie lange der Angriff Russlands auf die Ukraine dauern wird und mit welchem Ergebnis er zu Ende geht. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele der Ankommenden zurück in die Ukraine gehen, sobald es dort wieder sicher ist.

Arbeiten/Ausbeutung: Notlagen schaffen den Nährboden für Ausbeutung, geschlechtsspezifische Gewalt und Abhängigkeiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass Geflüchtete Arbeiten annehmen, die weder Mindestlohn

noch Arbeitsschutzstandards entsprechen. So warnte der **Bundesverband für häusliche Betreuung und Pflege**¹⁵ bereits Ende 2021 davor, dass Ukrainerinnen aufgrund ihrer Notlage legal/illegal für Niedriglöhne in der 24h-Pflege arbeiten.

Ausblick

Kommunen beweisen in diesen Tagen erneut ihre Handlungsfähigkeit, indem sie schnell handeln und Lösungen zur Versorgung der Ankommenden finden. In vielen Kommunen gibt es Strukturen aus den 2015er Jahren, auf die jetzt zurückgegriffen werden kann. Das betrifft nicht nur Konzepte und die koordinierende Funktion der Kommunalverwaltung, sondern auch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern vor Ort und das Zurückgreifen auf funktionierende Netzwerke.

10 DKJS: Wie erklärt man Kindern Krieg? <https://www.dkjs.de/aktuell/meldung/news/wie-erklart-man-kindern-krieg/>.

11 Stark im Land: Wie erkläre ich Kindern den Krieg? <http://www.starkimland.de/wie-erklare-ich-kindern-den-krieg/>.

12 HanisauLand: Krieg in der Ukraine, <https://www.hanisauland.de/>.

13 Servicestelle Kinder- und Jugendschutz: Mit Kindern und Jugendlichen über Krieg reden?, <https://www.servicestelle-jugendschutz.de/2022/02/mit-kindern-und-jugendlichen-ueber-krieg-reden/>.

14 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Mit Kindern über Krieg sprechen, https://www.bbk.bund.de/DE/Das-BBK/Zivilschutz/Was-koennen-Sie-tun/Mit-Kindern-ueber-Krieg-sprechen/mit-kindern-ueber-krieg-sprechen_node.html.

15 Bundesverband für häusliche Betreuung und Pflege e.V. (VHBP): Corona und drohender Krieg in der Ukraine setzen die Seniorenbetreuung unter Druck - Es braucht politischen Mut für mehr Rechtssicherheit! <https://www.vhbp.de/aktuelles/detail/pressemitteilung-berlin-11/>.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung
Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin
www.dkjs.de

Text und Redaktion

Carlotta Weyhenmeyer, Maja Hornberger, Dr. Beke Sinjen (Transferagentur Nord-Ost)

Haftung für Links

Diese Publikation enthält Verlinkungen zu Internetauftritten Dritter, auf deren Inhalt die Herausgeberin keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann die Herausgeberin für diese Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Es wird keine Verantwortung für die Verfügbarkeit oder den Inhalt solcher Internetauftritte übernommen und keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die aus der Nutzung – gleich welcher Art – solcher Inhalte entstehen. Für die Inhalte und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen ist der jeweilige Anbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Bei Bekanntwerden einer solchen Rechtsverletzung wird der Link umgehend entfernt. Alle Links wurden im März 2022 auf Aktualität überprüft.

Bildnachweis

Titelfoto © iStock: omersukrugoksu